



Regierungsrat

Luzern, 27. September 2022

STELLUNGNAHME ZU MOTION

M 740

Nummer: M 740
Eröffnet: 06.12.2021 / Justiz- und Sicherheitsdepartement
Antrag Regierungsrat: 27.09.2022 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 1135

Motion Piazza Daniel und Mit. über die Einreichung einer Kantonsinitiative zur Befreiung von dienstwilligen Personen mit Geburtsgebrechen von der Wehrpflichtersatzabgabe

Wie in unserer Antwort auf das Postulat P [522](#) von Daniel Piazza über die Befreiung dienstwilliger Personen mit Geburtsgebrechen wie Hämophilie oder Diabetes von der Militärflichtersatzabgabe ausgeführt, verstehen wir, dass im Einzelfall die Zahlung einer solchen Ersatzabgabe als belastend empfunden wird. Vor allem in jenen Fällen, in denen Betroffene bereit wären, ihre Dienstpflicht in irgendeiner Form zu erfüllen. Ihr Rat hat das Postulat am 31. August 2021 abgelehnt.

Wer – aus welchen Gründen auch immer – keinen Militärdienst oder zivilen Ersatzdienst leistet, ist ersatzpflichtig. Von der Ersatzabgabepflicht ist gemäss Artikel 4 Absatz 1a des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG; SR [661](#)) namentlich befreit, wer wegen erheblicher körperlicher, geistiger oder psychischer Behinderung nur beschränkt wirtschaftlich leistungsfähig ist. Zur Beurteilung der Erheblichkeit einer Behinderung sind die Integritätsschäden-Tabellen der Unfallversicherungen massgebend. Ein Integritätsschaden von mindestens 40 Prozent gilt als erhebliche Behinderung. Für behinderte Personen, die nach Artikel 4 Absatz 1a WPEG nicht von der Ersatzpflicht befreit sind, wird die Ersatzabgabe um die Hälfte herabgesetzt (Art. 13 Abs. 2 WPEG). Dies ist der Fall, wenn die Behinderung zwar erheblich ist, aber ein taxpflichtiges Einkommen erzielt wird, das mehr als doppelt so hoch ist wie das betriebsrechtliche Existenzminimum (vgl. BGE [126 II 275](#) E. 5b S. 281 f.).

In Umsetzung eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) aus dem Jahr 2009 können Personen mit einer Integritätsschädigung von weniger als 40 Prozent, die aus medizinischen Gründen für militär- und schutzdienstuntauglich beurteilt wurden, ihren Dienstwillen seit dem Jahr 2013 ausdrücklich schriftlich bekunden. Eine spezielle Untersuchungskommission kann sie ohne Waffe als sogenannter Betriebssoldat in eine Formation Ausbildung und Support einteilen (Verordnung über die medizinische Beurteilung der Militärdiensttauglichkeit und der Militärdienstfähigkeit, Anhang 1 Kap. 4; SR [511.12](#)). Wenn dies nicht möglich ist oder die Gesundheit des Antragsstellers oder diejenige von Dritten gefährdet werden könnte, bleibt die Person militärdienstuntauglich und muss die Wehrpflichtersatzabgabe bezahlen. Dies war in der Vergangenheit bei rund acht Prozent der eingereichten Gesuche oder – in absoluten Zahlen ausgedrückt – schweizweit bei insgesamt 69 Fällen in den Jahren 2013–2019 der Fall, was das von den Motionärinnen und Motionären geortete Problem relativiert.

Auf Bundesebene wurde bereits ein vergleichbarer Vorstoss eingereicht (Interpellation Marie-France Roth Pasquier vom 24.09.2020 „Wehrpflichtersatzabgabe. Ungleichbehandlung beenden!“; Nr. [20.4152](#)). Der Bundesrat lehnt das Anliegen in seiner Antwort vom 18. November 2020 ab.

In Anlehnung an diese Antwort des Bundesrates empfehlen wir Ihrem Rat, die Motion abzulehnen. Eine Umsetzung der Anliegen aus der Motion würde Rechtsungleichheiten schaffen und dem Milizprinzip im Wehrdienst schaden. Personen mit Geburtsgebrechen sollen gleichbehandelt werden wie körperlich, geistig oder psychisch behinderte Personen. Überdies besteht kein Anspruch auf eine Dienstleistung, sei es nun für den normalen Militärdienst oder den oben genannten Spezialdienst. Konsequenterweise gibt es auch keinen Anspruch darauf, dass Militärdienstuntaugliche – und davon gab es im Jahr 2019 rund 150'000 Schweizer Bürger – keine Wehrpflichtersatzabgabe bezahlen müssen, wenn sie sich für eine militärische Dienstleistung interessieren, jedoch nicht zugelassen werden können.